

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 104

**Staatenimmunität im Konflikt
mit dem Rechtsschutzanspruch
des Einzelnen aus Art. 6 I EMRK**

Von

Anne Gabius



Duncker & Humblot · Berlin

ANNE GABIUS

Staatenimmunität im Konflikt mit dem Rechtsschutzanspruch
des Einzelnen aus Art. 6 I EMRK

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von

Martin Nettessheim

in Gemeinschaft mit

Heinz-Dieter Assmann, Jochen von Bernstorff

Jörg Eisele, Martin Gebauer, Kristian Kühl

Hans von Mangoldt, Wernhard Möschel

Thomas Oppermann, Stefan Thomas

Wolfgang Graf Vitzthum

sämtlich in Tübingen

Band 104

Staatenimmunität im Konflikt mit dem Rechtsschutzanspruch des Einzelnen aus Art. 6 I EMRK

Von

Anne Gabius



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2017
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Da-Tex Gerd Blumenstein, Leipzig
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7654
ISBN 978-3-428-15678-8 (Print)
ISBN 978-3-428-55678-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85678-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Sohn Frederik gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 2017 von der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsentwicklung, Judikatur und Literatur wurden bis Juli 2018 berücksichtigt.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Nettesheim, ganz herzlich für die Anregung, den Konflikt zwischen dem Rechtsschutzanspruch des Einzelnen aus Art. 6 I EMRK und dem völkerrechtlichen Immunitätsprinzip aufzunehmen und mir bei der weiteren Bearbeitung dieses Themas größtenteils freie Hand zu lassen. Ohne seine Unterstützung und wertvolle Rückmeldung wäre die Arbeit in dieser Form nicht möglich gewesen. Die Anstellung als wissenschaftliche Assistentin an seinem Lehrstuhl hat mir zudem die Freiheit gegeben, mich umfassend der wissenschaftlichen Aufbereitung der vorliegenden Thematik zu widmen.

Herzlicher Dank gilt weiterhin Herrn Prof. Dr. Jochen von Bernstorff für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich möchte allen danken, die mich während der Promotionsphase unterstützt, mir immer mit einem offenen Ohr zur Seite gestanden und den Rücken frei gehalten haben, insbesondere meinem Mann Arne, meiner Mutter Birgit Haase und meiner Oma Gudrun Haase. In der Entstehungsphase der Dissertation wurde mein Sohn Frederik geboren. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im Januar 2019

Anne Gabius

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	15
1. Untersuchungsgegenstand	17
2. Gang der Untersuchung	19
A. Das Recht auf Zugang zu Gericht aus Art. 6 I 1 EMRK	20
I. Die Garantie des Zugangs zu Gericht aus Art. 6 I EMRK – Der Fall <i>Golder</i>	20
1. Argumentation des EGMR im Fall <i>Golder</i>	22
2. Kritik an der Entscheidung des EGMR im Fall <i>Golder</i>	24
II. Eröffnung des Zugangs – Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK	26
1. Vorliegen „zivilrechtlicher“ Ansprüche (<i>civil rights and obligations</i>) im Sinne des Art. 6 I EMRK	26
2. Die zivilrechtliche Natur des geltend gemachten Anspruchs	28
3. Abgrenzung zur strafrechtlichen Anklage	29
4. Das Vorliegen einer Streitigkeit (<i>contestation</i>)	30
III. Immunität als (inhärente) Schranke des Rechts auf Zugang zu Gericht	30
1. Legitimes Ziel	31
a) Grundsatz	31
b) Ausführliche Prüfung des legitimen Ziels in <i>Prince Hans-Adam II of Liechtenstein</i>	32
2. Der Wesensgehalt – <i>the very essence of the right of access to court</i>	33
a) Abgrenzung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung	34
b) Eigenständige Bedeutung des Wesensgehalts?	35
c) Die <i>strukturelle</i> Dimension des Wesensgehaltskriteriums	36
3. Verhältnismäßigkeit	38
IV. Staatenimmunität und arbeitsrechtliche Streitigkeiten	40
1. Anwendbarkeit von Art. 6 I EMRK auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten	41
a) Die <i>Pellegrin</i> -Kriterien	42
b) Der Fall <i>Vilho Eskelinen</i>	43
c) Die Fälle <i>Cudak</i> und <i>Sabeh El Leil</i>	44
2. Legitimes Ziel	45
3. Verhältnismäßigkeit	46
a) Der Fall <i>Fogarty</i>	47
b) Kritik an dem Urteil <i>Fogarty</i>	49
c) Der Fall <i>Cudak</i>	50
d) Der Fall <i>Sabeh El Leil</i>	51
e) Der Fall <i>Wallishauer</i>	52
f) Zusammenfassung	53
V. Die Immunitätsausnahme bei Personenschäden aufgrund deliktischen Handelns	54
1. Der Fall <i>McElhinney</i>	54
2. Zusammenfassung	57
VI. Verzicht auf das Recht auf Zugang zu Gericht	58

VII. Verhältnis des Rechts auf Zugang zu Gericht zu Art. 13 EMRK und zu Art. 5 IV EMRK	58
VIII. Ergebnis	59
B. Herkunft, Begründung und Entwicklung der Staatenimmunität	61
I. Grundlagen der Staatenimmunität	61
1. Begriff der Staatenimmunität	62
2. Abgrenzung der Immunität von der Zuständigkeit (<i>Jurisdiktion</i>)	62
3. Formelle Herleitung	63
a) Die Immunität als Ausdruck der Würde und Höflichkeit	63
b) Staatenimmunität als Ausdruck der souveränen Gleichheit aller Staaten	64
4. Funktionale Herleitung	65
II. Rechtsquellen der Staatenimmunität	66
1. Verbindlichkeit der Staatenimmunität als Völkergewohnheitsrecht	67
2. Abgrenzungen	68
3. Zusammenfassung	68
III. Aktuelle Entwicklung der Staatenimmunität	69
1. Die Entwicklung der Staatenimmunität von einer absoluten zu einer relativen Geltung	69
2. Die Unterscheidung zwischen <i>acta iure imperii</i> und <i>acta iure gestionis</i>	70
a) Unterscheidungskriterien	71
b) Die Kategorie der <i>delicta imperii</i>	72
c) Die territoriale Deliktsausnahme	72
d) Zusammenfassung	73
3. Die Entscheidung des IGH im Fall <i>Jurisdictional Immunities of the State</i>	74
a) Der Fall <i>Ferrini</i>	75
b) Der Fall <i>Distomo</i>	76
c) Die Entscheidung des IGH	77
IV. Grenzen der Staatenimmunität	80
1. Begriff und Voraussetzungen eines Verzichts	80
2. Die „Verwirkung“ der Immunität bei schwersten Menschenrechtsverletzungen	82
V. Ergebnis	83
C. Der Konflikt zwischen Völkergewohnheitsrecht und Völkervertragsrecht	86
I. Der Konflikt im Völkerrecht	88
1. Konfliktbeteiligte	88
2. Konfliktbegriff	89
a) Klassische Definition des Konfliktbegriff	89
b) Hier vertretener Konfliktbegriff	91
II. Die Staatenimmunität im Konflikt zum Recht auf Zugang zu Gericht aus Art. 6 I EMRK	93
1. Das komplizierte Dreiecksverhältnis des vorliegenden Konflikts	94
2. Der vorliegende Konflikt als <i>Inter-Regime-Konflikt</i>	95
a) Begriff des internationalen (speziellen) Regimes in Abgrenzung zum Subsystem	96
b) Abgrenzung zum <i>self-contained</i> -Regime	98
c) EMRK und ihre Durchsetzungsmechanismen als <i>self-contained</i> Regime im Hinblick auf Immunitätsfälle?	100
3. Der vorliegende Konflikt als <i>Auslegungskonflikt</i>	101

4.	Einordnung des vorliegenden Konflikts in die Fragmentierungs- und Proliferationsdebatte	102
a)	Die Arbeit der ILC und die ausführliche Folgediskussion	103
b)	Institutioneller und materieller Rechtspluralismus als normative Realität	104
c)	Ursachen und Wirkung der Fragmentierung	105
III.	Ergebnis	107
D.	Der Konflikt zwischen Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht in Literatur und Praxis	109
I.	Zwischengerichtliche Kooperation	110
1.	Ausgestaltung der Kooperation mittels Gerichtshierarchisierung	110
2.	Kooperation mittels Vorlageverfahren bzw. Vorabentscheidungsverfahren	111
3.	Die Einholung von Gutachten	112
4.	Der Rückgriff auf Urteile anderer Gerichte bei der Entscheidungsfindung	114
5.	Zwischenergebnis	116
II.	Vertragliche Konfliktlösungsansätze	116
1.	Völkervertragliche Konfliktlösungsansätze	117
2.	Bewertung der vertraglichen Lösungsmöglichkeiten für den vorliegenden Konflikt	118
III.	<i>No-conflict approaches</i>	118
1.	Kein Konflikt wegen fehlender Schnittmengen	119
2.	Die Unterscheidung zwischen <i>procedural obligations</i> und <i>substantive prohibitions</i>	120
3.	Die Auflösung von Konflikten durch funktionelle <i>Derogation</i>	121
a)	Die <i>lex posterior</i> -Maxime	122
b)	Die <i>lex specialis</i> -Maxime	124
IV.	Die Theorie der Normenhierarchie im Völkerrecht	126
1.	Grundlagen der Theorie der Normenhierarchie im Völkerrecht	126
2.	Die Rechtsprechung des EGMR zur Theorie der Normenhierarchie	128
a)	Der Fall <i>Al-Adsani</i>	128
b)	Der Fall <i>Jones vs. Saudi Arabia</i> vor dem <i>House of Lords</i>	132
c)	Die Entscheidung des EGMR im Fall <i>Jones u. a.</i>	133
d)	Die Entscheidung der Kleinen Kammer im Fall <i>Nait-Liman</i>	134
e)	Die Entscheidung der Großen Kammer im Fall <i>Nait-Liman</i>	135
f)	Zwischenergebnis	137
3.	Normative Hierarchien und <i>peremptory norms</i> als Ausdruck eines internationalen Wertesystems	138
a)	Die besondere Natur der EMRK und ihr konstitutionelles Gewicht	140
b)	<i>Erga omnes</i> -Normen als <i>peremptory norms</i>	141
4.	Zwischenergebnis	144
V.	Konfliktlösung über (harmonische) Interpretation	145
1.	Lösung von Normkonflikten durch Auslegung und Interpretation?	145
2.	Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK und die systemische Integration	146
a)	Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK	147
aa)	Begriff des „Einschlägigen Völkerrechtssatzes“	
i.	S. d. Art. 31 III lit. c WVK	147
bb)	Bestimmung der Normadressaten des Art. 31 III lit. c WVK	148
cc)	Das intertemporale Moment bei der Auslegung von Art. 31 III lit. c WVK	149
b)	Art. 31 III lit. c WVK als <i>Diener zweier Herren?</i>	149

3.	Die Auslegung der EMRK über Art. 31 III lit. c WVK	150
a)	Darstellung der Rechtspraxis des EGMR zu Art. 31 III lit. c WVK	150
b)	Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK durch den EGMR im Kontext der Fragmentierungsdebatte	151
c)	Zwischenergebnis	153
4.	Die <i>presumption against conflict</i>	153
VI.	Der Konflikt zwischen der Staatenimmunität und Art. 6 I EMRK in der Literatur	154
1.	Die Ansicht von <i>Pahr</i>	155
2.	Die Ansicht von <i>Heß</i>	155
3.	Die Ansicht von Richter <i>Ress</i>	158
4.	Die Ansicht von <i>Yang</i>	158
5.	Lösung über die Prüfung der Verhältnismäßigkeit	159
a)	Die Ansicht von <i>Tzevelekos</i>	160
b)	Das Recht auf Zugang zu Gericht als Stellschraube – Die Ansicht von <i>Whytock</i>	163
VII.	Ergebnis	167
E.	Vorschlag einer Lösung des Konflikts zwischen der Staatenimmunität und Art. 6 I EMRK	168
I.	Vorüberlegungen	168
1.	Ausgangssituation / <i>status quo</i>	168
2.	Lösungsmöglichkeit des Konflikts – <i>modus procedendi</i>	170
II.	Charakterisierung des Konflikts	172
III.	Die Rolle der nationalen Gerichte bei der Konfliktbewältigung	173
1.	Die Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Kontext des vorliegenden Konflikts	173
2.	Fehlendes Mandat der nationalen Gerichte	174
IV.	Die Prüfung von <i>alternative remedies</i> auf Ebene der Wesensgehaltsprüfung	176
1.	Alternativer Rechtsschutz einer Internationalen Organisation als Vorbedingung der Immunitätsgewährung	177
a)	Die <i>equivalent protection</i> -Formel der Kommission	178
b)	Die Entscheidungen <i>Lenzing AG</i> der Kommission	179
c)	Die Fälle <i>Waite and Kennedy</i> und <i>Beer and Regan</i> vor dem EGMR	180
d)	Anforderungen an den äquivalenten Rechtsschutz	181
e)	Der Fall <i>Klausecker</i> gegen Deutschland	181
f)	Der Fall <i>Perez</i>	184
2.	Das Kriterium der Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit für den Kläger	185
3.	Zwischenergebnis	186
4.	Abgrenzung zu Art. 35 I EMRK	187
5.	Verfahren vor einem dritten Staat	187
6.	Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu den <i>alternative remedies</i> auf die Staatenimmunität	188
a)	Grundlagen und Entwicklung der Immunität Internationaler Organisationen	189
b)	Unterschiede zwischen der Staatenimmunität und der Immunität Internationaler Organisationen	191
c)	Übertragbarkeit der Entwicklungen im Bereich der Immunität Internationaler Organisationen auf die Staatenimmunität	192
7.	Zusammenfassung	194
V.	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – konkrete Abwägung	195
1.	Anforderungen an den alternativen Rechtsschutz	195
a)	Kriterium der Gleichwertigkeit zum nationalen Rechtsschutz	195

b) Das Kriterium der Zumutbarkeit	196
c) Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Recht	197
VI. Rechtfertigung des Lösungsansatzes über die Auslegungsmethodik des EGMR	197
1. Das Konsensprinzip	200
2. Autonome Interpretation	201
a) Die evolutive Auslegungsmethode	202
b) Die evolutiv-dynamische Auslegung als verbindliche <i>general rule</i> (IGH)	203
3. Evolutive Auslegung	204
4. Auswirkungen der Auslegungsmethodik auf die Abwägung	205
a) Konsens über die Bedeutung des Rechts auf Zugang zu Gericht und autonome Auslegung	205
b) Die evolutiv-dynamische Auslegung von Art. 6 I EMRK	205
5. Mögliche Einwände gegen die vorgeschlagene Lösung	206
a) Gefahr der <i>fictional intentions</i>	207
b) Die <i>Margin of Appreciation</i> als Gegengewicht	209
c) Bedenken gegen die Lockerung staatlicher Immunität	211
VII. Ergebnis	212
F. Schluss	214
Literaturverzeichnis	218

Einleitung

„International law is what international lawyers make of it.“¹

Die Völkerrechtsrealität findet sich in einem ständigen Wandlungsprozess. Mit ihr durchlebt auch die Völkerrechtswissenschaft Anpassungsvorgänge. Während vor einigen Jahren noch die Konstitutionalisierungsthese² vorherrschend war, wird diese – angestoßen durch den *Koskenniemi*-Report der ILC³ – von der Fragmentierungsthese überlagert⁴. Teilrechtsordnungen und -regime werden als solche nicht mehr *per se*, da wider einer monistischen internationalen Gesamtrechtsordnung, abgelehnt, sondern in ihrer Existenz hingenommen. Der Pluralismus von „Akteuren, Sachverhalten und Rechtswirkungen“⁵ ist im Völkerrecht angekommen und die klassisch hierarchisch bestimmte Normenpyramide wird in ihren Grundfesten erschüttert. Dies führt zu einem neuen Betätigungsfeld der Völkerrechtswissenschaft⁶: Die Teilrechtsregime stehen in Konkurrenz zueinander, ihre Koexistenz führt zu Konflikten, die mit den herkömmlichen Lösungsmechanismen nicht mehr sachgerecht zu handhaben sind⁷.

Die Entwicklung von (nahezu) selbstständigen Rechtsordnungen mit eigenen Rechtsprechungs- und Rechtsdurchsetzungsinstrumenten im Zusammenspiel von internationalem, staatlichem und privatem Recht wird auch unter dem Stichwort der „Hybridisierung

¹ Ende des Vorworts für die zweite Auflage von *Koskenniemi*, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument*. Hierzu: These 3 des Vortrags von *Paulus*, *Zusammenspiel der Rechtsquellen aus völkerrechtlicher Perspektive*, S. 38: „*Der Pluralismus der (...) Rechtsordnungen geht mit einer Pluralisierung von Rechtsquellen und Auslegungsmöglichkeiten einher. (...) Hier liegt die Aufgabe für die Rechtswissenschaft, aber auch die Rechtsprechung, Ausmaß und Grenzen des Einflusses der verschiedenen Rechtsordnungen klarzustellen.*“

² Die Konstitutionalisierungsthese umfasst die Ansicht, dass sich international ein „Kernbestand“ an Normen entwickelt hat, gegen die kein Staat oder Individuum verstoßen darf, auch wenn diesem Kernbestand zuvor nicht zugestimmt wurde. Gleichzeitig entwickeln sich in zunehmender Weise Mechanismen, die Verstöße gegen diese Normen sowohl zentral als auch dezentral ahnden, *Paulus*, *Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft*, S. 699 ff.; zum Verständnis von Konstitutionalisierung auch: *Koskenniemi*, *International Law: Between Fragmentation and Constitutionalism*, Rn. 17 f.

³ *Koskenniemi*-Report, *Fragmentation of International Law: Difficulties arising from the Diversification and Expansion of International Law*, International Law Commission, A/CN.4/L.682 vom 13.04.2006.

⁴ *Paulus*, *Zusammenspiel der Rechtsquellen aus völkerrechtlicher Perspektive*, S. 9, bescheinigt dem Konstitutionalismusdiskurs eine veritable Krise, die u. a. darin zu erkennen sei, dass Teilsystemen eine Teilkonstitutionalisierung (Verfassungsfragmente) zugesprochen werden. Gleichzeitig war die Konstitutionalisierungsthese freilich auch eine Antwort auf die bereits zu diesem Zeitpunkt zunehmende Fragmentierung (*legal pluralism*), so auch: *Koskenniemi*, *Fate of Public International Law: Between Technique and Politics*, S. 15.

⁵ *Paulus*, a. a. O., S. 9.

⁶ *Paulus*, a. a. O., spricht in diesem Zusammenhang von einem neuen „internationalen Verwaltungsrecht“.

⁷ Dieser Zustand veranlasst einige Autoren, das Kollisionsrecht in Gänze zu hinterfragen: *Berman*, *Is Conflict-Of-Laws Becoming Passe?*, S. 43 ff.

von Rechtsordnungen“⁸ erfasst und beschreibt ein neues pluralistisches Phänomen der zwischen- und überstaatlichen Rechtsrealität.

Eine Situation, in der dieses Nebeneinander an (Teil-)Rechtsregimen besonders virulent wird, ist die des Konflikts zwischen dem Rechtsschutzanspruch des Einzelnen aus Art. 6 I EMRK und der Staatenimmunität. Beruft sich ein Staat in einem Gerichtsverfahren auf Immunität, so wird, gibt das Gericht der Immunität des Antraggegners statt, dem Antragssteller sein Recht auf Zugang zu diesem Gericht aus Art. 6 I EMRK verwehrt. So versuchte beispielsweise der Beschwerdeführer *Al-Adsani*⁹ in London gegen Kuwait zu klagen, wo er gefoltert und schwer verletzt worden war. Kuwait berief sich vor dem britischen *High Court* auf Immunität, es fand kein Verfahren statt; die Umstände dieses Falles wurden weder aufgeklärt, noch wurden die Verantwortlichen bestraft. *Al-Adsani* wurde im Ergebnis der Rechtsschutz vollständig versagt, was verdeutlicht, wie gravierend die Auswirkungen des soeben beschriebenen Konkurrenz- oder Konfliktverhältnisses verschiedener (Teil-)Rechtsregime auf die Rechtsposition des Einzelnen ausfallen können. Dennoch ist der Einfluss von Immunitäten auf das Recht auf Zugang zu einem Gericht in der rechtswissenschaftlichen Literatur bisher wenig durchdrungen¹⁰.

Völkerrechtliche Immunitäten stellen wohl die empfindlichsten und schwerwiegendsten Eingriffe in das Recht auf Zugang zu Gericht dar¹¹. Hierbei können verschiedene Szenarien unterschieden werden¹²: Entweder erhält der Betroffene keinen Zugang im Forumstaat, was bedeutet, dass die Klage gegen einen Staat, welche in einem anderen Staat erhoben wurde, abgewiesen wird. Oder ihm wird der Zugang zu allen Gerichten verwehrt, außer zu denen des beklagten Staates – und zuletzt hierzu korrespondierend: Der beklagte Staat selbst sieht kein Recht auf Zugang zu Gericht vor (etwa aufgrund nationaler Regelungen, die die Immunität des eigenen Staates vorsehen) bzw. gestaltet dieses Recht nur unzureichend aus. Die Kombination dieser Szenarien kann jederzeit dazu führen, dass ein Kläger *nirgendwo* Zugang zu Gericht erhält. Diese Konsequenz ist nicht rein theoretischer Natur, sondern empirisch belegt¹³.

Das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 I EMRK, dem ein Recht auf Zugang zu einem Gericht *inhärent* ist¹⁴, hat sich durch die sog. evolutiv-dynamische Auslegung des EGMR stetig weiterentwickelt und die Rechtsposition des Einzelnen auf dem internationalen Parkett des Völkerrechts signifikant aufgewertet. Dies liegt neben dem materiellen Kerngehalt des Art. 6 I EMRK, der maßgeblich durch die Rechtsprechung des EGMR geprägt wurde, vor allem auch an der *Justiziabilität* dieses Rechts über die bereits seit langem bestehende Möglichkeit der Individualbeschwerde vor dem EGMR nach Art. 34 EMRK. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht erlebt in der Völkerrechtswis-

⁸ Hierzu die 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Band 46, Internationales, nationales und privates Recht: Hybridisierung der Rechtsordnungen? Immunität, 2014 sowie *Teubner*, Verfassungsfragmente, S. 232.

⁹ EGMR, Urteil vom 21. 11. 2001, *Al-Adsani vs. UK*, Rs. 35763/97, zu diesem Fall ausführlich in Kap. D. IV. 2. a).

¹⁰ So auch *Whytock*, *Foreign State Immunity and the Right to Court Access*, S. 2059.

¹¹ *Francioni*, *The Rights of Access to Justice under Customary International Law*, S. 47.

¹² Nach *Whytock*, *Foreign State Immunity and the Right to Court Access*, S. 2060.

¹³ *Whytock*, a. a. O., S. 2063 ff.

¹⁴ EGMR Urteil vom 21. 2. 1975, *Golder vs. UK*, Rs. 4451/70, Rn. 36; hierzu ausführlich im folgenden Kap. A.

senschaft zur Zeit nicht nur, aber besonders im Kontext der Menschenrechte eine signifikante Aufwertung (*Paradigmenwechsel*¹⁵). Einher geht diese Entwicklung mit einem neuen, veränderten Verständnis für staatliche Souveränität und Gleichheit¹⁶. Die Entwicklung der völkerrechtlichen Immunitäten spiegelt im Ergebnis die dynamische Entwicklung des Völkerrechts selbst wider¹⁷, es geht um die (Einschränkung) staatliche(r) Souveränität.

Diese Entwicklungen rechtfertigen eine neue, ausbalancierten Betrachtung des Konflikts zwischen der Staatenimmunität und dem Recht auf Zugang zu Gericht aus Art. 6 I EMRK des einzelnen Individuums, der vorliegend auch einer individuell auf diesen Konflikt zugeschnittenen Lösung zugeführt werden soll. Die vorliegende Untersuchung möchte hierbei gerade kein dem Internationalen Privatrecht nachempfundenenes „globales Kollisionsrecht“¹⁸ entwickeln. Es ist *eben nicht* intendiert, die hier vertretenen Lösungsansätze auf andere Kollisionen verschiedener völkerrechtlicher Teilrechtsordnungen oder Regime zu übertragen. Normkonflikte im Völkerrecht lassen sich nur lösen, wenn sie individuell charakterisiert und hieraufhin differenzierten, einzelfallgerechten Lösungen zugeführt werden.

1. Untersuchungsgegenstand

Es gibt bereits zahlreiche Abhandlungen und Veröffentlichungen zu der Interaktion von völkerrechtlichen Immunitäten und menschenrechtlichen Verpflichtungen¹⁹. Im Besonderen das (mögliche) Zurücktreten der Staatenimmunität in Fällen schwerster Menschenrechtsverstöße ist in der Rechtswissenschaft ausführlich diskutiert worden²⁰. Der

¹⁵ *de Wet*, Paradigmen in der internationalen Praxis: Normenhierarchie versus systemische Integration, spricht von einem neuen menschenrechtsbasierten Paradigma; *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, S. 469, spricht dem Individuum neben den Menschenrechten weitere „subjektive internationale Rechte“ zu. *Peters*, a. a. O., S. 39, vertritt in ihrem neuesten Werk die These, dass diese Entwicklungen einer „*Banalisation der Menschenrechte* entgegenwirken und sich gleichzeitig eine neue Hierarchie zwischen Menschenrechten und anderen „*subjektiven internationalen Rechten*“ (a. a. O., S. 387) andeute, die zu einer Neuinterpretation des Menschenrechts auf Rechtsfähigkeit (*Peters*, a. a. O., s. S. 480) führe.

¹⁶ Die frühen Anfänge der Lockerung des Souveränitätsdogmas durch die Hinwendung des Völkerrechts zum Schutz der Menschenrechte und den hiergegen vorgebrachten Widerstand beschreibt *Simma*, Der Einfluss der Menschenrechte auf das Völkerrecht, S. 731 f. Der internationale Schutz der Menschenrechte wurde als bloße „*Modeerscheinung*“ abgetan, als „*westliche Propagandawaffe im Kalten Krieg*“, bzw. als „*trojanisches Pferd*“ vor den Toren des von Souveränität und Reziprozität gesteuerten Völkerrechts.

¹⁷ *Pieper*, Staatenimmunität – eine Bestandsaufnahme, S. 858.

¹⁸ *Paulus*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft, S. 714; hierzu weiterhin: *Lescano/Teubner*, Regime-Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, S. 1021 f.

¹⁹ *Appelbaum*, Einschränkungen der Staatenimmunität in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen; *Bosch*, Immunität und Internationale Verbrechen; *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights; *Karl*, Völkerrechtliche Immunität im Bereich der Strafverfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen, u. v. m.

²⁰ *Appelbaum*, Einschränkungen der Staatenimmunität in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen; *Bosch*, Immunität und Internationale Verbrechen; *Caplan*, State Immunity, Human Rights and Jus Cogens: A Critique of the Normative Hierarchy Theory; *Cremet*, Entschädigungsklagen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen und Staatenimmunität vor nationaler Zivilgerichtsbarkeit; *Karl*, Völkerrechtliche Immunität im Bereich der Strafverfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen; *Klein*, Menschenrechte und Jus Cogens; *Kokott*, Missbrauch und Verwirkung von Souverä-